
**Entscheidung Nr. 12662 (V) vom 02.11.2016
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.11.2016**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:
Studio Hamburg Enterprises GmbH

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 04.10.2016 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung
gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere
Religionsgemeinschaften:

entschieden:

Der Videofilm
„**Alarmstufe: Rot 2**“,
Warner Home Video, Hamburg

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Alarmstufe: Rot 2“ wurde mit Entscheidung Nr. 5050 (V) vom 05.11.1996, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 222 vom 27.11.1996, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Es handelt sich um eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahr 1995. Regie führte Geoff Murphy, Darstellerinnen und Darsteller waren u.a. Steven Seagal, Katherine Heigl, Everett McGill und Morris Chestnut. Der Film hat eine Laufänge von ca. 95 Minuten (inkl. Abspann).

Die Handlung des Films wurde in der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung wie folgt aus dem Jugendscheid der FSK zitiert:

„Eine Gruppe skrupelloser Killer bringt den Grand Continental Intercity Denver-Los Angeles in ihre Gewalt. Der Zug dient dem totgeglaubten Terroristen und ehemaligen genialen Militärphysiker Travis Dane als mobile Kommandobasis zur Manipulation des streng geheimen US-Satelliten „Grazer one“. Dieser Prototyp eines Geistersatelliten von explosiver Zerstörungskraft ist von Dane vor seiner ehrenlosen Entlassung aus der Weltraumzentrale Houston entwickelt worden. Jetzt nimmt Dane für seine Erniedrigung Rache und erpresst das Pentagon. In dem Zug befindet sich zufällig Casey Ryback mit seiner Nichte auf Urlaubsreise. Dem im Zivilleben erfolgreichen Koch kommt in diesem Moment seine militärische Spezialausbildung zugute. Wo die geballte militärische Macht gegenüber dem Terrorismus ohnmächtig auf der Stelle tritt, kann Casey als Einzelkämpfer in James-Bond-Manier trickreich Paroli bieten. [...]“

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hatte den Film seinerzeit als verrohend wirkend eingestuft und ausgeführt, dass Brutalitäten in anreißerischer Ausprägung und „in faszinierender Verpackung“ gezeigt würden, dies kombiniert mit beißendem, überlegenen Zynismus.

Mit am 04.10.2016 bei der Bundesprüfstelle eingegangenem Schreiben beantragt die Verfahrensbeteiligte, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Die Indizierung des Titels sei nach heutigen Maßstäben nicht mehr gerechtfertigt. Vergleichbare Filme erhielten nach heutigen Maßstäben von der FSK eine Freigabe ab 16 Jahren.

Der Film ist seinerzeit auf ein eher durchwachsesenes Echo bei Filmkritikern gestoßen. Teils wurden die Actionszenen als wenig überzeugend bewertet, teils wurden die Stunt- und Kampfszenen als „perfekt choreografiert“ angesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Film „Alarmstufe: Rot 2“ war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG in die Liste

jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG zählen dazu vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rn. 5).

Das 3er-Gremium ist zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen und akustischen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind. Sie erreichen in ihrer Anzahl und insbesondere in ihrer Intensität nicht das Maß, das nach heutigen Maßstäben bei Filmen des Actiongenres zu einer Indizierung führt. Die Folgen der Gewalthandlungen werden aus heutiger Sicht auch nicht detailliert in Szene gesetzt. Die Gewalthandlungen wirken teils übertrieben, aufgesetzt und unrealistisch. Insoweit besteht nach Auffassung des 3er-Gremiums auch nicht die Gefahr von Nachahmungseffekten. Schließlich sind die Gewaltszenen auch nicht als selbstzweckhaft einzustufen, sondern als heutzutage im Genre des Actionfilms übliche Darstellungen zu klassifizieren. Dies gilt auch für die in der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung explizit angeführten Szenen.

Hinzu kommt, dass die Spezialeffekte ebenfalls nicht heutigen technischen Möglichkeiten entsprechen und dadurch das Geschehen des Films umso unrealistischer wirkt.

Der Film ist aus heutiger Sicht nicht (mehr) als jugendaffin einzustufen. Er dürfte vorwiegend Personen ansprechen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in den 1990er Jahren noch Jugendliche waren.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden. Dem Antrag auf Listenstreichung war nach alledem zu entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.